



**KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER
KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE AM
ROHRDORFERBERG**



I. Allgemeine Bestimmungen

0. Kirchgemeindeordnung

- 1 Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Katholischen Kirchgemeinde am Rohrdorferberg (in der Folge als «Kirchgemeinde» bezeichnet) sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- 2 Sie richtet sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (in der Folge als «Organisationsstatut» bezeichnet) und ist den darin enthaltenen Bestimmungen und den dazu gehörenden Erlassen untergeordnet. Bei rechtlich unvereinbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Dokumente.

1. Kirchgemeinde

a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt

Art. 1

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche Angehörigen der römisch-katholischen Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Bellikon, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil und Stetten.
- 2 Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann jederzeit erfolgen. Er setzt die Erklärung der austretenden Person voraus, dass sie der Kirchgemeinde nicht mehr angehören will. Diese Erklärung ist beim Pfarramt zu hinterlegen.

b) Zweck

Art. 2

Die Kirchgemeinde schafft die äusseren Voraussetzungen zur Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie fördert und unterstützt die Seelsorge.

2. Aufgaben

a) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde

Art. 3

- 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts. Insbesondere sind dies:
- 2 Die Kirchgemeinde beschafft und verwaltet die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Mittel.
- 3 Sie wirkt mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.

b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien

Art. 4

- 1 Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss



kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisation des Pastoralraum am Rohrdorferberg zusammen.

- ² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarreien (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsbildung) wahrgenommen werden.

c) Freiwilligenarbeit

Art. 5

- 1 Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Pfarreilebens. Die Kirchengemeinde schafft für sie ein von Wertschätzung geprägtes Umfeld.
- 2 Die Kirchengemeinde fördert und unterstützt die Freiwilligenarbeit.

II. Organe und ihre Aufgaben

1. Organe der Kirchengemeinde

Art. 6

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne als oberstes Organ der Kirchengemeinde
- b) die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- c) die Kirchenpflege als Exekutive
- d) die Finanzkommission

2. Befugnisse der Stimmberechtigten

a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Initiative und Anfrage

Art. 7

- 1 Mitglieder der Kirchengemeinde haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchengemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen.
- 2 Die Wählbarkeit richten sich nach dem Organisationsstatut.
- 3 Die Kirchengemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.
- 4 Das Anfragerecht richten sich nach dem Organisationsstatut.

b) Wahlen

Art. 8

- 1 An der Urne erfolgen:
 - a) die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium)
 - b) die Gesamterneuerungswahl der Mitglieder der Synode
 - c) die Gesamterneuerungswahl der Finanzkommission (Mitglieder und Präsidium)
 - d) die Neuwahl und die Wiederwahl der Pfarreileitung (¹)



- 2 Die Kirchenpflege besteht aus 6 gewählten Mitgliedern sowie der Pfarreileitung (¹). Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchgemeinde an der Urne separat gewählt, ansonsten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Die Pfarreileitung (¹) ist von Amtes wegen Mitglied der Kirchenpflege.

Art. 9

- 1 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählenden das Wahlbüro.
- 2 Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch das Organisationsstatut und die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010 geregelt.

c) Fakultatives Referendum

Art. 10

- 1 Positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel aller oder von mindestens 300 Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

d) Publikation

Art. 11

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt gemäss Art. 26 das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

3. Kirchgemeindeversammlung

a) Zusammensetzung

Art. 12

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

b) Einberufung und Durchführung

Art. 13

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Einberufung durch die Kirchenpflege
 - b) wenn mindestens 200 der Stimmberechtigten die Einberufung verlangen
- 2 Die Versammlungen finden alternierend in einer der Pfarreien statt, über die sich die Kirchgemeinde geographisch erstreckt.
- 3 Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen.



- 4 Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.
- 5 Die Versammlungen sind öffentlich. Die Kirchenpflege hat die Möglichkeit, aus gewichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen zu untersagen.

c) Anträge, Ankündigung

Art. 14

- 1 Das Antragsrecht der Stimmberechtigten und der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- 2 Ankündigung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung richten sich nach dem Organisationsstatut.

d) Wahlbefugnisse

Art. 15

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
 - a) die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
 - b) Ersatzpersonen für während der Amtsperiode aus der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium), der Finanzkommission (Mitglieder und Präsidium), oder aus der Synode zurückgetretene Personen
- 2 Auf Antrag der Hälfte der wahlberechtigten Anwesenden kann eine Wahl auch geheim durchgeführt werden.

e) Zuständigkeit

Art. 16

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse:**
 - a) die Oberaufsicht über die Kirchgemeindeverwaltung
 - b) den Erlass der Kirchgemeindeordnung
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung und von allgemeinen Reglementen
 - d) die Behandlung von Anfragen
 - e) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung
 - f) den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen
 - g) Abnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege
 - h) die Beschlussfassung über weitere Anträge der Kirchenpflege

Art. 17

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Finanzbefugnisse:**
 - a) die Genehmigung des jährlichen Budgets
 - b) die Genehmigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde
 - c) die Genehmigung der Entschädigung der Behördenmitglieder
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite
 - f) die Regelung der maximalen Höhe von Ausgaben, welche die Kirchenpflege in ausserordentlichen Fällen ausserhalb des Budgets tätigen darf



- g) Bewilligung des Stellenplans
- h) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch
- i) die Kenntnisnahme des Investitionsplans

4. Kirchenpflege

a) Stellung

Art. 18

- 1 Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinde.
- 2 Sie vertritt die Kirchengemeinde nach innen und nach aussen.

b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 19

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern, unter Einschluss der Pfarreileitung ⁽¹⁾. Die Pfarreileitung ⁽¹⁾ gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an.
- 2 Jede Pfarrei sollte nach Möglichkeit mit mindestens einer Person in der Kirchenpflege vertreten sein.
- 3 Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchengemeinde an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- 4 Die Kirchenpflege versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei der Mitglieder dies verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen

Art. 20

- 1 Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung richten sich nach dem Organisationsstatut und der Geschäftsordnung der Katholischen Kirchengemeinde am Rohrdorferberg.

Art. 21 Verwaltung

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt eine Verwaltung. Diese wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.
- 2 Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören insbesondere die Koordination der Geschäftstätigkeit sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenpflege.
- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und die weiteren Befugnisse der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 22 Kommissionen

- 1 Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Kommissionen bilden.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.



d) Aufgabenübertragung an Dritte

Art. 23

- 1 Die Kirchenpflege kann Aufgaben Dritten zur selbständigen Erledigung übertragen.

e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme

Art. 24

- 1 Der Leiter / die Leiterin des Pastoralraums oder dessen/deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt die weiteren Angestellten der Kirchengemeinde, welche mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse

Art. 25

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
 - d) weitere in der Geschäftsordnung vorgesehene Funktionen
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchengemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen
 - b) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen

g) Zuständigkeit

Art. 26

- 1 Die Kirchenpflege ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zuständig für die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- 2 Sie hat insbesondere folgende **Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse**:
 - a) die politische Planung und Führung
 - b) die Festlegung von Legislaturzielen
 - c) die Bestellung von Kommissionen
 - d) den Erlass und die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Kommissionen und Gremien
 - e) die Vorberatung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung und der Urnenabstimmung bzw. Urnenwahl und die Antragstellung hierzu
 - f) die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen
 - g) die Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder und der Angestellten der Kirchengemeinde
 - h) die Anstellung des Personals
 - i) die Bewilligung oder Aufhebung von Stellen
 - j) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
 - k) die Beantwortung von Anfragen von Stimmberechtigten
 - l) die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchengemeindeversammlung
 - m) die Führung des Kirchengemeindearchivs



Art. 27

- 1 Die Kirchenpflege hat folgende **Finanzbefugnisse**:
 - a) die Erstellung des Budgets und die Einholung seiner Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung
 - b) die Führung der Gemeinderechnung und die Einholung ihrer Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung
 - c) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, der Ergänzungen dazu sowie der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 17
 - d) die Bewilligung von einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben im Rahmen der Vorgaben der Kirchgemeindeversammlung

5. Finanzkommission

a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

Art. 28

- 1 Die Finanzkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
- 2 In die Finanzkommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist.
- 3 Das Amt der Aktuarin oder des Aktuars der Kirchenpflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Finanzkommission.
- 4 Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

b) Zuständigkeit

Art. 29

- 1 Die Finanzkommission prüft das Budget, die Rechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte. Sie kann diesbezüglich Empfehlungen an die Kirchenpflege richten.
- 2 Weitere Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach dem Organisationsstatut und der Geschäftsordnung.
- 3 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählerinnen und Stimmzählern das Wahlbüro.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 30

- 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Leitfaden für Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Landeskirche.



IV. Aufsicht und Rechtsschutz

a) Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Art. 31

- 1 Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung sowie der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Organisationsstatut.

b) Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Art. 32

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Organisationsstatut.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Art. 33

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 und nach der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

b) Aufhebung früherer Erlasse

Art. 34

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung werden die Kirchgemeindeordnungen der bisherigen Kirchgemeinden aufgehoben.

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde am Rohrdorferberg wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen.

Im Namen der Katholischen Kirchgemeinde am Rohrdorferberg:

Die Präsidentin, der Präsident der Kirchenpfleg:

Die Schreiberin:

Von der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Aargau am **tt. Mmmm yyyy** genehmigt.

1: Pfarreileitung ist ein Terminus aus dem «Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau». Bei einer zusammengeschossenen Kirchgemeinde - wie im vorliegenden Fall, ist damit die Leitung des Pfarrei übergreifenden Pastoralraums gemeint.